



Nachtrag

gemäß Artikel 23 der Europäischen Verordnung (EU) 2017/1129

vom 6. Juli 2022

der

**Boerse Stuttgart Securities GmbH
Stuttgart
(Emittentin)**

Dieser Nachtrag der Boerse Stuttgart Securities GmbH, Stuttgart bezieht sich auf Basisprospekt vom 20. April 2022 zur Neuemission sowie zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Angebots und zur Erhöhung des Emissionsvolumens von Schuldverschreibungen bezogen auf den Kurs einer in Gramm festgelegten Menge von Gold / Silber / Platin / Palladium.

Anleger, die Erwerb oder Zeichnung der Wertpapiere bereits vor Veröffentlichung des Nachtrags zugesagt haben, haben nach Artikel 23 Absatz 2a Satz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 vom 14. Juni 2017 in der jeweils aktuellen Fassung (die "**Prospekt-Verordnung**"), das Recht, ihre Zusagen innerhalb von drei Arbeitstagen nach Veröffentlichung des Nachtrags zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der wichtige neue Umstand, die wesentliche Unrichtigkeit oder die wesentliche Ungenauigkeit gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Prospekt-Verordnung vor dem Auslaufen der Angebotsfrist oder – falls früher – der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist oder festgestellt wurde.

Erklärung in Bezug auf das Widerrufsrecht

Nur denjenigen Anlegern wird ein Widerrufsrecht eingeräumt, die Erwerb oder Zeichnung der Wertpapiere bereits vor Veröffentlichung des Nachtrags zugesagt haben, sofern die Wertpapiere den Anlegern bereits zu dem Zeitpunkt, zu dem der wichtige neue Umstand, die wesentliche Unrichtigkeit oder die wesentliche Ungenauigkeit eingetreten ist oder festgestellt wurde, noch nicht geliefert worden waren. Anleger können ihr Widerrufsrecht innerhalb von drei Arbeitstagen nach Veröffentlichung des Nachtrags geltend machen.

Ein etwaiger Widerruf ist an die Boerse Stuttgart Securities GmbH, Börsenstraße 4, 70174 Stuttgart; E-Mail: info@boerse-stuttgart.de zu richten.

Der Nachtrag und der Basisprospekt werden bei der Boerse Stuttgart Securities GmbH, Börsenstraße 4, 70174 Stuttgart zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten und sind darüber hinaus auf der Internetseite der Emittentin <http://www.euwax-gold.de> abrufbar.

Nachtragsgrund

Die Emittentin hat am 23. Juni 2022 entschieden, dass sie beabsichtigt, unter Umständen einzelne oder mehrere Wertpapiere, die unter dem Basisprospekt vom 20. April 2022 zur Neuemission sowie zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Angebots und zur Erhöhung des Emissionsvolumens von Schuldverschreibungen bezogen auf den Kurs einer in Gramm festgelegten Menge von Gold / Silber / Platin / Palladium (der "**Basisprospekt**") angeboten werden, zukünftig zusätzlich in der Republik Österreich öffentlich anzubieten.

Der Basisprospekt wird in den nachfolgend genannten Abschnitten auf den jeweils genannten Seiten geändert:

Änderungen bezüglich des Abschnitts "E. ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DIESES BASISROSPEKTS"

1. Auf den Seiten 57 und 58 des Basisprospekts werden die in Abschnitt "E. ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DIESES BASISROSPEKTS" enthaltenen Angaben gelöscht und durch folgende Angaben ersetzt:

"Die Emittentin stimmt der Verwendung dieses Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge sowie der zugehörigen Endgültigen Angebotsbedingungen für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere in dem Umfang und zu den etwaigen Bedingungen, wie in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben, zu. Die Emittentin übernimmt die Haftung für den Inhalt dieses Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge sowie der zugehörigen Endgültigen Angebotsbedingungen hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge sowie der zugehörigen Endgültigen Angebotsbedingungen erhalten haben. Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre gilt während der Dauer der Gültigkeit des Prospekts. Die Zustimmung kann, wie jeweils in den Endgültigen Angebotsbedingungen festgelegt, allen Finanzintermediären (generelle Zustimmung) oder nur einem oder mehreren Finanzintermediären (individuelle Zustimmung) erteilt werden.

Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre kann während der Dauer der Gültigkeit des Prospekts erfolgen. Die Finanzintermediäre dürfen diesen Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge sowie der zugehörigen Endgültigen Angebotsbedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen in der Bundesrepublik Deutschland verwenden. Diese Zustimmung erstreckt sich auch auf das Großherzogtum Luxemburg sowie die Republik Österreich, sofern der Prospekt dort notifiziert wurde.

Die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und der Endgültigen Angebotsbedingungen steht unter den Bedingungen, dass (i) dieser Basisprospekt und die Endgültigen Angebotsbedingungen potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und (ii) bei der Verwendung dieses Basisprospekts und der Endgültigen Angebotsbedingungen jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

Sofern die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts vorbehaltlich bestimmter weiterer Bedingungen erfolgt, werden diese in den Endgültigen Angebotsbedingungen veröffentlicht.

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

Sofern die jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmen, dass sämtliche Finanzintermediäre in Deutschland und gegebenenfalls im Großherzogtum Luxemburg und / oder der Republik Österreich die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten (generelle Zustimmung), hat jeder den Basisprospekt verwendende Finanzintermediär auf seiner Website anzugeben, dass er diesen Basisprospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Sofern die jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen bestimmen, dass ein oder mehrere Finanzintermediär(e) die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts in Deutschland und gegebenenfalls im Großherzogtum Luxemburg und / oder der Republik Österreich erhalten (individuelle Zustimmung), werden etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung dieses Basisprospekts oder gegebenenfalls der Übermittlung der jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen unbekannt waren, auf der Internetseite der Emittentin unter <http://www.euwax-gold.de> bzw. auf der in den maßgeblichen Endgültigen Angebotsbedingungen angegebenen Internetseite veröffentlicht.

Die Zustimmungserklärung zur Verwendung dieses Basisprospektes steht ebenfalls auf der Internetseite der Emittentin unter <http://www.euwax-gold.de> zum kostenlosen Download bereit."

Änderungen bezüglich des Abschnitts "F. BESCHREIBUNG DER BOERSE STUTTGART SECURITIES GMBH ALS EMITTENTIN"

2. Im Abschnitt "F. BESCHREIBUNG DER BOERSE STUTTGART SECURITIES GMBH ALS EMITTENTIN" im Unterabschnitt "4. Geschäftsüberblick - Haupttätigkeitsbereiche und wichtigste Märkte" auf Seite 60 des Basisprospekts werden die im zweiten Absatz enthaltenen Angaben gelöscht und durch folgende Angaben ersetzt:

"Es ist beabsichtigt, die in diesem Prospekt beschriebenen Schuldverschreibungen zunächst in der Bundesrepublik Deutschland, im Großherzogtum Luxemburg und in der Republik Österreich zu vertreiben. Ein Vertrieb in weiteren anderen europäischen Ländern ist zurzeit nicht ausgeschlossen."

Änderungen bezüglich des Abschnitts "K. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN ANGEBOTSBEDINGUNGEN"

3. Im Abschnitt "K. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN ANGEBOTSBEDINGUNGEN" im Unterabschnitt "5. Zustimmung zur Prospektverwendung" auf Seite 227 des Basisprospekts werden die im ersten und zweiten Absatz enthaltenen Angaben gelöscht und durch folgende Angaben ersetzt:

"[Die Emittentin stimmt der Verwendung des Prospekts durch alle Finanzintermediäre zu (generelle Zustimmung). Die generelle Zustimmung zu der späteren Weiterveräußerung und der endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch [den][die] Finanzintermediär[e] wird in Bezug auf [Deutschland][,] [und] [das Großherzogtum Luxemburg] [und] [die Republik Österreich] erteilt.]

[Die Emittentin stimmt der Verwendung des Prospekts durch [den][die] folgenden Finanzintermediär[e] (individuelle Zustimmung) zu: [●]. Die individuelle Zustimmung zu der späteren Weiterveräußerung und der endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch [den][die] Finanzintermediär[e] wird in Bezug auf [Deutschland][,] [und] [das Großherzogtum Luxemburg] [und] [die Republik Österreich] erteilt.]"

Änderungen bezüglich des Abschnitts "M. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM PROSPEKT"

4. Im Abschnitt "M. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM PROSPEKT" im Unterabschnitt "4. Billigung und Notifizierung des Basisprospekts" auf Seite 243 des Basisprospekts werden die im letzten Absatz enthaltenen Angaben gelöscht und durch folgende Angaben ersetzt:

"Der Basisprospekt wurde an die jeweils zuständige Behörde des im Großherzogtums Luxemburg und der Republik Österreich notifiziert."